

## § 34e

**Grundinformation zu § 34e:** Die Vorschrift gewährte Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nicht nach § 13a ermitteln, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Ermäßigung der tariflichen ESt. Sie wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte v. 25.6.1980 (BGBl. I 1980, 732; BStBl. I 1980, 400) in das EStG zunächst als § 34d eingefügt, noch im gleichen Jahr aber in § 34e umbenannt. Die StErmäßigung war erstmals im VZ 1980 zu gewähren und lief nach § 34e Abs. 1 Satz 1 in der durch das StEntG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304) geschaffenen letzten Fassung der Vorschrift, wonach die Vergünstigung für die VZ 1999 und 2000 halbiert wurde, aus. Letztmals war das landw. Wj. 2000/01 von der Regelung betroffen.

§ 34e sollte dazu dienen, die Besteuerung auf Grund der Gewinnermittlung nach §§ 4 und 5 und die Besteuerung nach § 13a einander anzugleichen und ein sprunghaftes Ansteigen der Steuerbelastung beim Ausscheiden aus der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zu vermeiden. Außerdem sollte ein Ausgleich für die Buchführungs- und Abschlusskosten gewährt und für Schätzungslandwirte ein Anreiz geschaffen werden, tatsächlich Bücher oder Aufzeichnungen zu führen. Die Vorschrift sah eine StErmäßigung durch Abzug eines StAbzugsbetrags in Höhe der auf die begünstigten Einkünfte entfallenden ESt., höchstens aber 2000 DM für Land- und Forstwirte mit einem Gewinn bis zu 60 000 DM vor. Der Höchstbetrag reduzierte sich bei Gewinnen zwischen 50 000 DM und 60 000 DM stufenweise. In den VZ 1999 und 2000 beliefen sich der Höchstbetrag auf 1 000 DM und die Gewinnngrenze auf 50 000 DM. Voraussetzung für die StErmäßigung war neben der Unterschreitung der Gewinnngrenze, dass es sich um einen aktiven land- und forstwirtschaftl. Betrieb handelte, für den in dem im VZ beginnenden Wj. der Gewinn weder nach § 13a noch durch Schätzung ermittelt worden war. Außerdem war die StVergünstigung personenbezogen auf 2 000 DM begrenzt, so dass auch bei der Existenz mehrerer begünstigter Betriebe keine höhere StErmäßigung als 2 000 DM beansprucht werden konnte. Für die VZ 1999 und 2000 war der personenbezogene Höchstbetrag ebenfalls auf 1 000 DM halbiert.

**Die Kommentierung des § 34e** – Stand März 2000 – ist im elektronischen HHR-Archiv ([www.ertragsteuerrecht.de](http://www.ertragsteuerrecht.de)) abgelegt.

### Text der zuletzt geltenden Fassung:

#### 2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

##### § 34e

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) <sup>1</sup>Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn dieser Veranlagungszeiträume aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 1 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn der in diesen Veranlagungszeiträumen beginnenden Wirtschaftsjahre weder geschätzt noch nach § 13a ermittelt worden ist und den Betrag von 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. <sup>2</sup>Beträgt der Gewinn mehr als 40 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung um 10 Prozent

## § 34e

des Betrags, um den der Gewinn den Betrag von 40 000 Deutsche Mark übersteigt. <sup>3</sup>Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. <sup>4</sup>Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 179 Abgabenordnung).

(2) <sup>1</sup>Die Steuerermäßigung darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 1000 Deutsche Mark betragen. <sup>2</sup>Die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer bemisst sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz der tariflichen Einkommensteuer; dabei ist dieser Gewinn um den Teil des Freibetrags nach § 13 Absatz 3 zu kürzen, der dem Verhältnis des Gewinns zu den Einkünften des Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags entspricht. <sup>3</sup>Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind.